Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Nachgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22.
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Durch die Post bezogen.
Jede einzelne Nummer 10 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter den Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 2. Sonntag den 2. Januar 1881. 75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, fügen wir folgende, im Gesetze vom 18. August 1878 enthaltenen beziehentlich auf §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
a) **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden,
b) Hunde, welche **an anderen Orten im Königreich Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hundeliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen von Tage der Anschaffung an** bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, jedoch in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls die Strafe der Steuerhinterziehung.
In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben im §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte **wohnhaften** Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde **hier** zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a. und b. nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.
Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem **anderen** Orte des Königreichs Sachsen **nachgewiesen**, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 Pfg. für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 Pfg., für jeden Monat 1 Mark 50 Pfg. an anheimiger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.
Gastwirthe und Logisgeber haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Besitzer von **Hündinnen**, welche gewesen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Gaviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**
Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.
Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1 und §. 7.)

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige **Ansichten** verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird, der sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Anwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hauslisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 28. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Zu genauer Nachachtung bringen wir hierdurch die Vorschriften:

daß jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, am Tage seiner Ankunft, und wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremden-Bureau anzumelden ist, diejenigen Fremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, Anmeldeschein zu lösen haben.

in Erinnerung und bemerken, daß Vernachlässigungen derselben mit einer Geldbuße von 15 ℳ oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden würden.

Leipzig, am 31. December 1880.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Taegner, S.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. April c. machen wir hierdurch die hiesigen Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen, sowie dieselben bis zum 7. Januar 1881 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Obstmarkt Nr. 3 parterre links, Zimmer Nr. 63 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages **unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 Mark ansteigenden Geldstrafe** vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 4. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilmann.

Bekanntmachung.

Die Expeditionszeit bei der städtischen Sparcasse ist für den Monat **Januar** nächsten Jahres auf die Tageszeit **von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags** beschränkt.

Leipzig, den 29. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Freygang.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings häufig zu bemerken gewesen, daß beim Kehren der Fußwege und Tageirinnen Straßenschlamm in die vor den Grundstücken befindlichen Schleusen-Einfallöcher eingebracht worden ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, in Wiederholung der diesbezüglichen Vorschriften unserer Bekanntmachung I vom 1. Juli 1871 das **Einbringen von Straßenschlamm in die Schleusen-Einfallöcher** hierdurch nochmals **strengstens** zu untersagen, mit dem Bemerken, daß wir **Zuwiderhandlungen** gegen dieses Verbot mit **Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen** unnachsichtlich ahnden werden.

Leipzig, am 31. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung,

das Anbringen von Unterstützungsgesuchen betreffend.

Vom 1. Januar 1881 ab werden nach der Bestimmung des §. 24 der Instruction für die Verwaltung des Armenwesens nur die Unterstützungsgesuche von Personen **ohne bestimmte Wohnung** bei dem Armenamte angenommen.

Alle Gesuche der hier wohnhaften Armen um Armenhülfe sind **ausnahmslos** bei dem **Districtsvorsteher** anzubringen, von welchem dieselben einem der **Pfleger** des Districtes überwiesen werden.

Deshalb werden beim Armenamte eingegangene schriftliche Gesuche der letzteren Art an den Districtsvorsteher abgegeben und es hat sich Jeder die durch das Anbringen des Gesuches beim Armenamte bedingte Verzögerung in seiner Erledigung selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 27. December 1880.

Das Armen-Directorium.
Ludwig-Wolf. Hentschel.

Nutzholzauction.

Montag, den 3. Januar 1881, sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Forstreviere Connewitz auf dem Kohlschlage in Abtheilung 19d

ca. 78 eichene, 29 buchene, 12 ahorne, 66 eschene, 213 rüsterne, 34 elsterne, 3 lindene und 2 apfelbaumne **Nutzklötze,**

sowie 900 Stück eichene, eschene und rüsterne **Schirrhölzer** und 80 **Schirrstangen**

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kohlschlage im Stempel, hinter dem Streitteiche bei Connewitz.

Leipzig, am 20. December 1880.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche für städtische Gebäude Arbeiten oder Materialien geliefert haben, werden hierdurch aufgefordert, die diesbezüglichen Rechnungen umgehend und spätestens bis Ende Januar 1881 bei uns einzureichen.

Leipzig, den 31. December 1880.

Das Rathsbauamt.
Licht. Laestner.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 2. Januar.

Mit dem Jahreswechsel ist ein bedeutsamer Gedenktag des deutschen Volkes verknüpft. Heute, am 2. Januar, sind zwanzig Jahre vollendet, seit unser Kaiser den preußischen Thron bestieg. Der erhabene Fürst übernahm während der schweren Krankheit seines Bruders, Friedrich Wilhelm IV., am 23. October 1857 die Stellvertretung desselben und am 7. October 1858 die Regentschaft. Der „Prinz-Regent" leistete am 26. October 1857 den Eid auf die preußische Verfassung und bestieg am Todestage seines Bruders, den 2. Januar 1861, den Thron seiner Väter. Die feierliche Proclamirung des Deutschen Reiches fand am 18. Januar 1871 in dem Spiegelsaale des Versailler Schlosses statt. In der bei dieser Feier verlesenen Proclamation „An das deutsche Volk" nahm König Wilhelm auf den einmüthigen Ruf der deutschen Fürsten und Freien Städte für sich und seine Nachfolger an der Krone Preußens die **deutsche Kaiserwürde** an, im Gedenken „Allzeit Mehrer des Deutschen Reiches" zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an Gütern und Gaben des friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung". Der Kaiser hat dieses schöne Wort gehalten und ein Blick auf die Weltlage beweist, daß seine Regierung in diesem Sinne mit allen diplomatischen Mitteln bis zur Stunde thätig ist. Möge sein Werk auch fernerhin gesegnet sein; das ist der Wunsch seines dankbaren Volkes!

Es scheint, als solle der Plan, durch ein europäisches Schiedsgericht die griechisch-türkische Verwickelung zu lösen, ein frommer Wunsch der Diplomatie bleiben. Die Pforte hat das Schiedsgerichtsamt der Großmächte, ohne Gegenvorschläge zu machen, einfach abgelehnt und Griechenland würde in Folge dessen gezwungen sein, zum Mittel der Selbsthülfe zu greifen. Anscheinend hat man diese Wendung der Dinge in Konstantinopel vorausgesehen, denn verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß die Türkei mit umfassenden Rüstungen beschäftigt ist. Man schreibt uns aus Wien vom Donnerstag: „Nach einer Meldung, welche heute aus Konstantinopel hier eingegangen, bestätigt es sich, daß die türkische Regierung in aller Eile Vorbereitungen trifft, um die alten Dardanellen-Befestigungen vertheidigungsfähig zu machen. Zu diesem Zwecke ist im türkischen Kriegsministerium bereits eine aus höheren Genieofficieren bestehende Commission ernannt worden, welche mit der Inspicirung und Verstärkung der Werke von Gallipoli beginnen wird. Alsdann werden die arg vernachlässigten Befestigungen von Saros, Imbros und Tenedos an die Reihe kommen, die mit schweren Hinterladungsgeschützen neuester Construction bewaffnet werden sollen. Diese auffälligen Maßnahmen richten sich gegen die Dinge, welche theils öffentlich, theils geheim in Griechenland gegen die Türkei geplant werden. **Was nun speciell die angeordnete Herstellung und Bewaffnung der Dardanellen-Befestigungen betrifft, so will die türkische Regierung von ihren Agenten in Griechenland die vertrauliche Mittheilung erhalten haben, daß in Athen ein Handstreich zur Erzwingung der Dardanellen-Einfahrt allen Ernstes erörtert worden sei und überhaupt die Dinge in Griechenland die türkische Regierung zur größten Vorsicht mahnen.** Wie es sich nun auch mit der Richtigkeit jener Mittheilung aus Athen verhalten mag, so steht doch jedenfalls fest, daß der gegenwärtige Zustand der Dardanellen-Befestigungen den modernen maritimen Angriffsmitteln und Geschützen nur einen kurzen Widerstand zu leisten vermöchte. — Nach dem Meerbusen von Saros ist bereits ein Torpedo-Transport abgegangen, welche Sendung man gleichfalls mit der Verstärkung der Vertheidigungsmittel an jener Küstenstrecke in Verbindung bringt."

Herr Rhangabé, der Geschäftsträger Griechenlands am Berliner Hofe, ist von einem Berichterstatter der Wiener „Presse" aufgesucht worden. Das genannte Blatt bringt nun ein Resumé der gepflogenen Unterredung, aus der wir die Mittheilung hervorheben, daß die Erwerbung Kretas in diplomatischen Kreisen **niemals**, auch nur „officiös", ja nicht einmal „akademisch" besprochen worden ist.

Wir kommen auf die gestern telegraphisch signalisirte Neujahrsbetrachtung der „Norddeutschen Allgem. Zeitung" zurück. Der Artikel enthält eine dringende Mahnung, die Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers zu unterstützen. Das Blatt sagt dann wörtlich:

Es ist zu constatiren, daß alle Gegner des Reichskanzlers dahin gedrängt werden, ihn auf dem Felde der Wirthschaftspolitik zu bekämpfen, und wir Männer der Nation nur Glück dazu wünschen, daß sie vor die einfache Frage gestellt wird: ob sie, der Initiative des Reichskanzlers folgend, die Förderung und Sicherung der einheimischen Production, also die Vermehrung der Arbeitskraft, zugleich unter Besserung des Lohnes der Arbeiter und unter Erleichterung derjenigen Steuerclassen, welche die Erleichterung am meisten bedürfen, noch ferner folgen oder auf Diejenigen hören will, welche im Namen der Freiheit einem einseitigen Interesse, dem des Handels und des beweglichen Capitals, dienen."

Die durch die Altenburger Wahl hervorgetretene Parteiverschiebung wird alsdann der folgenden Kritik unterzogen:

Wir sagen: es handelt sich um eine einfache Frage, und doch hat erst kürzlich die Altenburger Wahl gezeigt, wie leicht sich die Menge verführen läßt. Aber gerade dieser Wahlvorgang braucht nicht zu erschrecken, wenn man den rechten Nutzen daraus zieht. Einmal hat er gezeigt, daß die Massen vorzugsweise durch die Fragen des materiellen Interesses bewegt werden und daß sie ihr Vertrauen nur dahin wenden, wo ihnen die entsprechende Thatkraft entgegen zu kommen scheint. Freilich kann dieses Vertrauen durch Vorspiegelung von Unmöglichkeiten, welche man als erreichbar darstellt, getäuscht und irre geführt werden, aber doch nur, wenn das unsichere Urtheil seiner eigenen Dunkelheit überlassen, im Augenblick der Entscheidung durch Ueberraschung gefangen genommen wird.

Das officiöse Blatt spricht dann die Mahnung aus, den parlamentarischen Vorgängen mit Aufmerksamkeit zu folgen und das gewonnene Verständniß für weitere Kreise nutzbar zu machen.

Wie jetzt bestimmt versichert wird, gedenkt Fürst Bismarck schon am 5. Januar von Friedrichsruhe nach Berlin zu kommen. Alsdann soll der Volkswirthschaftsrath zusammentreten, an dem der Reichskanzler eine Stütze seiner vielfach angegriffenen Steuer- und Zollpolitik zu finden hofft. In der zweiten Hälfte des Januar wird sich der preußische Landtag mit dem Verwendungsgesetz beschäftigen, welches bis jetzt wenig Aussicht hat, angenommen zu werden. Eben deshalb beabsichtigt der Reichskanzler persönlich in die Verhandlungen darüber einzugreifen.

Aus Linz kommt die Meldung, daß eine Bauerndeputation aus Oberösterreich in Angelegenheit der Grundsteuer-Regulirung **nach Wien** abgereist ist, um beim Ministerpräsidenten Grafen Taaffe ihre Aufwartung zu machen und bei dem Reichsgerichte eine Beschwerde einzureichen. Auch eine Audienz bei dem Kaiser beabsichtigen diese Männer nachzusuchen und zwar **gemeinsam mit einer niederösterreichischen und steiermärkischen Bauerndeputation.**

Aus Rom wird gemeldet, die italienische Regierung sei niemals in der Lage gewesen, ein Gesuch des Bey von Tunis um Schutz vor den französischen Anfeindungen abschlägig zu beantworten, da ein solches nicht gestellt worden sei. Die Nachrichten über Truppenconcentrationen an der französischen Grenze seien eitel Humbug, der darauf hinauslaufe Mißtrauen zwischen Italien und Frankreich hervorzurufen.

Italien hatte zuerst unter den Seemächten den Plan von Monstre-Panzerschiffen adoptirt und acht dieser Seeungeheuer in seinem Marineorganisationsplane vorgesehen. Vier davon sind theils fertig gestellt, theils in Ausrüstung begriffen. Die Kammer hat indessen beschlossen, daß diese Schiffsclasse fernerhin nicht cultivirt werden soll, die Kosten für die noch restirenden vier Schiffe gestrichen, dagegen den Bau kleinerer Panzer bewilligt. Die Sache macht in Italien großes Aufsehen, da die Flotte von jeher den Anforderungen an die maritime Wehrfähigkeit des Landes nicht entsprach. Uebrigens wird auch das deutsche Reich, wie wir bereits mittheilten, mit dem Baue schwerer Panzerfregatten nicht fortfahren und für die Folge Schlachtschiffen von mittlerer Schwere den Vorzug geben.

Der belgische Senat hat das Gesetz über die Höhe des Heerescontingents für 1881 angenommen. Derselbe stellt den Bestand auf 100,000 Mann (Reserve 30,000 und Bürgergarde 20,000) fest. Der Minister hatte bei der Vertheidigung seiner Position einen schweren Stand. Er bemerkte: „Die Opposition treibe mit ihrer Behauptung, daß Belgien gar so viele dienstuchtige Mannschaften weder auftreiben noch beköstigen könne, ein gefährliches Spiel, indem sie dadurch die patriotische Gesinnung des Volkes schwäche".

Nach einer Depesche aus Dublin schloß am Freitag in dem Processe wider Parnell und Genossen der Generalprocurator sein Plaidoyer gegen die Angeklagten. Der amtliche Berichterstatter begann darauf mit der Verlesung der stenographischen Aufzeichnungen über die Reden, welche von den Angeklagten bei verschiedenen Meetings gehalten worden sind.

Man giebt sich am Cap der Hoffnung hin, daß die aus England und Gibraltar abgesandten Verstärkungen innerhalb vier oder sechs Wochen in der Colonie eintreffen würden. Die Lage scheint eine verzweifelte zu sein, denn die Boers haben sich einiger sehr wichtiger Ortschaften bemächtigt, die für ihre Operationen von unschätzbarem Werthe sind. In Holland sieht man den Erfolgen der Stammesgenossen mit Sympathie und Spannung zu und hofft, daß es ihnen gelingen werde, das verhaßte englische Joch abzuschütteln. Ruhiger denkende Leute in Holland versprechen sich indessen, und das wohl mit Recht, von der an die Königin von England abgesandten Petition zu Gunsten der Boers kaum Erfolg.

Die Thätigkeit der Handelskammer zu Leipzig im Geschäftsjahre 1879/80.

Die Zusammensetzung der Handelskammer hat in dem mit dem 31. October d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre insofern eine Aenderung erfahren, als mit dem 1. Februar 1880 Herr Gustav Steckner (kurz vor seinem am 7. März erfolgten Tode) durch freiwillige Niederlegung ausgeschieden, und dafür dermalige Zuwahl Herr Gustav Kreuher eingetreten ist. Das Amt des Vorsitzenden bekleidete wie im Vorjahre Herr Dr. Wachsmuth, das des stellvertretenden Vorsitzenden Herr Tichorius, das des Schatzmeisters Herr Heydenreich. Für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der beiden Vorsitzenden war wiederum Herr Dobel mit der Leitung der Geschäfte betraut.

Was den **äußeren Geschäftsgang** anlangt, so haben in dem verflossenen Geschäftsjahre 10 öffentliche Plenarsitzungen (im Vorjahre 9) stattgefunden; an 5 derselben (im Vorjahre an 7) hat sich noch nicht-öffentliche Sitzungen angeschlossen. Außerdem in 5 Fällen (im Vorjahre in 7) die Abstimmung der Mitglieder mittels Umlaufschreibens eingeholt worden.

Die **ständigen Ausschüsse** blieben wie im Vorjahre: 1. für die finanziellen Angelegenheiten der Kammer; 2. für Handelsgesetzgebungsfragen, zugleich zur Vorbereitung und Prüfung des Jahresberichtes; 3. für Bank-, Münz- und Börsenwesen; 4. für Verkehrsanstalten (Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Canalwesen); 5. für Zoll- und Steuerfragen; endlich 6. der Wahl-Ausschuß zur Vorbereitung der von der Kammer vorzunehmenden Wahlen, mit Ausschluß der Müllerwahlen. **Besondere Ausschüsse** haben außerdem über folgende Gegenstände zu berathen gehabt: gesetzliche Regelung des Auctionswesens; Entwurf eines Handelskammer-Gesetzes für das Reich; Wirksamkeit der Handelslehranstalt; Abänderung des Statuts des Deutschen Handelstages.

Ausschuß-Sitzungen sind 108 (im Vorjahr 85) abgehalten worden, darunter 2 gemeinsame des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses mit dem Ausschusse für das Auctionswesen, je 1 des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses mit dem Bank-, Münz- und Börsen-, dem Verkehrs- und dem Zoll- und Steuer-Ausschusse und 1 des Finanz-Ausschusses mit dem Bank-, Münz- und Börsen-Ausschusse; von den übrigen kommen auf den Finanz-Ausschuß und auf den Handelsgesetzgebungs- und Jahresberichts-Ausschuß je 14, auf den Bank-, Münz- und Börsen-Ausschuß 9, auf den Verkehrs-Ausschuß 28 (davon 10 mit Erweiterung durch andere Mitglieder), auf den Zoll- und Steuer-Ausschuß 13, auf den Wahl-Ausschuß 14, während 10 sich auf die besonderen Ausschüsse vertheilen. Außerdem hat eine aus Mitgliedern des Bank-, Münz- und Börsen-Ausschusses und des Börsenvorstandes bestehende engere Commission über die Einführung neuer Handelsgebräuche berathen. Die I. Section des Börsenvorstandes in ihrer Gesammtheit ist 2mal zu Sitzungen des Bank-, Münz- und Börsen-Ausschusses wegen desselben Gegenstandes, die II. Section nebst den Mitgliedern der Spiritus-Notirungs-Commission 1mal zur Berathung wegen Wiedereinführung des Maishandels im Spiritusverkehr zugezogen worden. Sonst hat noch in 7 Fällen Zuziehung von Nichtmitgliedern stattgefunden.

Erhebungen mittels **Versendung von Fragebogen** sind, abgesehen von den Fragebogen für den Jahresbericht, 6mal vorgenommen worden, darunter 2mal zu statistischen Zwecken.

An **auswärtigen Versammlungen** oder Conferenzen hat die Kammer sieben Mal durch Delegirte theilgenommen, darunter an drei Eisenbahn-Conferenzen.

Die **Eingangs-Registrande** weist 1941 (im Vorjahre 1900) Nummern auf, die **Ausgangs-Registrande** 5295 (im Vorjahre 6091).

Zur Deckung des **Aufwandes** der Handelskammer, welcher, einschließlich des Aufwandes für die Börse, im Haushaltplane (mit Einrechnung zweier Nachträge) auf 20 485 ℳ, davon 4150 ℳ für die Börse, veranschlagt war, ist im Jahre 1880 ein Steuerzuschlag von 3 Pfennig auf jede Mark ordentlicher Einkommensteuer aus gewerblichem Einkommen (Spalte d des Katasters) erhoben worden. Der Zuschuß aus der Staatscasse hat wie früher 3000 ℳ betragen.

Ihren **Inhalte** nach war die Thätigkeit der Handelskammer in der Hauptsache folgende:

1. Handelsgesetzgebung. Auf Einladung der Handelskammer zu Braunschweig hat die Kammer sich an einer Delegirten-Conferenz wegen Erlasses eines Check-Gesetzes betheiligt, nachdem der von dort übersandte Entwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen worden war; die Frage ist nachher auch im Jahresberichte